

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Wilhelm-Hauff-Schule

1. Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer der
Wilhelm-Hauff-Schule Heilbronn e. V.

Der Sitz ist in Heilbronn.
Der Verein ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den
Verein, wenn der Mitgliedsbeitrag nach der 2. Auf-
forderung zur Zahlung mit Nachfristsetzung nicht
beglichen wurde
Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung muss das
Mitglied im Falle einer Rückbelastung/-buchung, die
nicht vom Verein verschuldet wurde, die Kosten /
Gebühren der Rückbelastung/-buchung bezahlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige
Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein
Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel
ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten
Einrichtung verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung
und Erziehung insbesondere durch die ideelle und
finanzielle Unterstützung der Wilhelm-Hauff-Schule,
deren Träger die Stadt Heilbronn ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge,
Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der
Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten
bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des
Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei
Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt
werden.
6. Als Mitglieder können alle der Wilhelm-Hauff-Schule
nahe stehenden oder sonst an ihrer Förderung
interessierten natürlichen und juristischen Personen
aufgenommen werden, insbesondere die Eltern der
Schüler, die Lehrer, die früheren Schüler und alle
Freunde der Schule.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche
Anmeldung beim Vorstand und durch Vorstands-
beschluss. Beiträge werden erhoben, ihre Höhe wird
durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an
den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat
zum Ende des Kalenderjahres.
7. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand, der Beirat. Sie beschließen jeweils mit
einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die
Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der
Vorstand wird wie der Beirat von der
Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem
Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden
Geschäfte. Der Verein wird durch den Vorstandsvor-
sitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten. Beide
haben Alleinvertretungsbefugnis.

Der Beirat besteht aus mindestens fünf Vereinsmit-
gliedern. Der jeweilige Schulleiter gehört dem Beirat
an. Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden einbe-
rufen. Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung
des Vorstandes und die Mitwirkung bei allen wichtigen
Vereinsangelegenheiten.
8. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederver-
sammlung spätestens vierzehn Tage vor dem Termin,
mindestens einmal im Kalenderjahr, ein. Die
Einladung soll mittels Brief oder Karte erfolgen und
muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einberufung
hat auch zu erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der
Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die
Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist
ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und
vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
können mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden der
Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle der Auf-
lösung des Vereins oder bei Wegfall der steuer-
begünstigten Zwecke geht das Vermögen in das
Eigentum der Stadt Heilbronn über, die es unmittelbar
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke
zugunsten der Wilhelm-Hauff-Schule zu verwenden
hat.
10. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.